

29. Bedarf es zur Übertragung des Eigentums an Teilen des Bettes öffentlicher Flüsse der Auflassung?  
BGB. §§ 873, 925.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1912 i. S. M. (Bekl.) w. Stadt-  
gemeinde D. (Kl.). Rep. VII. 164/12.

- I. Landgericht Düsseldorf.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In erster Instanz war es unstreitig, daß die Klägerin die Eigentümerin des ganzen Hafens ist. In zweiter Instanz hat der Beklagte das Eigentum der Klägerin an dem verhältnismäßig geringen (nur 6,88 ha ausmachenden) Hafenteile bestritten, der früher Strombett bildete, aber mit staatlicher Genehmigung vom Strombett abgezweigt und von der Staatsregierung an die Klägerin überlassen worden ist. Daß hiermit beiderseits der Eigentumsübergang gewollt war, ist einwandfrei festgestellt; hiergegen hat auch die Revision Bedenken nicht geltend gemacht. Aber auch die Ausführung, daß der gewollte Eigentumsübergang eingetreten sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Strombett, wie der Strom überhaupt, bildet nicht privatrechtliches Eigentum des Staates und unterliegt darum nicht den privatrechtlichen Vorschriften über die Eigentumsübertragung an Grundstücken. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Verhältnis öffentlichen Rechtes, und die Überlassung des genannten Strombettteils an die Klägerin bildete einen öffentlichrechtlichen Akt der Staatsverwaltung, durch den, dem festgestellten Willen gemäß, das Eigentum ohne die sonst (§ 925 BGB.) erforderliche Auflassung rechtswirksam übertragen wurde. In den Händen der Klägerin wurde das überlassene Stück Privateigentum, wie sie denn unstreitig auch die Eintragung dieses Stückes (wie des gesamten Hafengeländes) und ihres

Eigentums daran in das Grundbuch erwirkt hat. Mit dieser Auffassung steht es auch im Einklang, daß von der Staatsverwaltung, wie sich aus dem Schreiben der Regierung vom 15. Juli 1893 ergibt, der Hafen ohne Einschränkung, also unter Einschluß des früheren Strombetteils, als „städtischer Hafen“ anerkannt wird.“ . . .